

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

20. April 2010

Vernehmlassung zu Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers; Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2009 ersuchen Sie uns, zu Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers; Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 12. April 2010. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Problematik der Mikroverunreinigung ernst zu nehmen ist. Unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes, Mikroverunreinigungen aus den Gewässern zu eliminieren. Die Diskussion zur vorliegenden Änderung der Gewässerschutzverordnung hat jedoch gezeigt, dass der heutige Entwurf in wesentlichen Punkten nicht ausgereift ist. Entsprechend sind Vertiefungsarbeiten, vermehrte Nachforschungen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, bevor eine Änderung der Gewässerschutzverordnung in Angriff genommen werden kann.

In Ergänzung zur Stellungnahme der BPUK haben wir folgende zusätzliche Anliegen:

2. Berücksichtigung des Eintrags von Mikroverunreinigungen aus der Industrie

Der Eintrag von Mikroverunreinigungen in die Gewässer von grossen industriellen Abwasserreinigungsanlagen, welche das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer leiten, d.h. sogenannte Direkteinleiter, ist beträchtlich und weist eine ähnliche Grössenordnung auf wie der Eintrag von den zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Verschiedene vorliegende Untersuchungen belegen dies. Unter diesem

Gesichtspunkt ist es aus unserer Sicht zwingend, dass für solche industrielle Abwasseranlagen bezüglich der Elimination von Mikroverunreinigungen adäquate Vorschriften erlassen werden.

Antrag:

Für die Behandlung des Abwassers aus industriellen Abwasseranlagen (Direkteinleiter) sind ebenfalls Anforderungen zur Elimination der Mikroverunreinigungen in der Verordnung zu verankern.

3. Materielle Konkretisierung der Verordnung bezüglich Gewässer

Der Wortlaut "Gewässer, welche für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind" (Abs. 1 und Abs. 2 der Übergangsbestimmung) ist zu wenig eindeutig. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass der Eintrag von Mikroverunreinigungen u.a. reduziert werden soll, um die gute Qualität der Trinkwasservorkommen in Seen und im flussnahen Grundwasser zu erhalten. Da die grossen Flüsse zumindest streckenweise immer in Wechselwirkung stehen zu Grundwasservorkommen, welche als Trinkwasser genutzt werden, könnte die vorliegende Formulierung so interpretiert werden, dass sämtliche zentrale Abwasserreinigungsanlagen mit mehr als 10'000 angeschlossenen Einwohnerwerten an solchen Flüssen Massnahmen treffen müssen, um die Mikroverunreinigungen zu reduzieren. Im Kanton Solothurn wären damit alleine entlang der Aare die vier grösseren zentralen Abwasserreinigungsanlagen, nämlich die ARA Grenchen, die ARA Emmenspitz, die ARA Winznau (Olten) und die ARA Schönenwerd davon betroffen. Der Bund geht dagegen davon aus, dass im Kanton Solothurn lediglich zwei Abwasserreinigungsanlagen Massnahmen treffen müssen, um die Mikroverunreinigungen zu reduzieren.

Antrag:

Es ist präziser zu umschreiben, welche Abwasserreinigungsanlagen mit angeschlossenen Einwohnerwerten von mehr als 10'000 Einwohnerwerten entlang der grösseren Fliessgewässer, welche für die Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind, Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen treffen müssen.

4. Weitere Auswirkung auf den kantonalen Vollzug

Im erläuternden Bericht wird mit keinen finanziellen Auswirkungen für die Kantone gerechnet. Der personelle Aufwand für den Kanton Solothurn kann auf etwa 20 Stellenprozent für die Umsetzungsphase geschätzt werden. Anschliessend ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen. Nicht explizit aufgeführt werden die anfallenden Kosten für die notwendigen Analysen der Mikroverunreinigungen im Abwasser und allenfalls auch in den Gewässern. Der Kanton Solothurn verfügt derzeit über kein Laborgerät, mit welchem diese Analysen vorgenommen werden können. Für die Anschaffung eines entsprechenden Geräts ist mit Kosten von ca. Fr. 500'000.-- zu rechnen.

5. Präzisierung zum Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f ("Allgemeine Anforderungen")

Der Eintrag von Spurenstoffen beeinträchtigt nicht nur die Entwicklung von empfindlichen Pflanzen und Tieren in den Gewässern, sondern auch die Qualität der Trinkwasservorkommen der Seen und des flussnahen Grundwassers. Daher sollten nicht nur die ökotoxikologischen, sondern auch die humantoxikologischen Aspekte berücksichtigt werden.

Antrag:

Der Verordnungstext ist wie folgt zu ergänzen: "... die Fortpflanzung und Entwicklung über die gesamte Lebensdauer von Menschen, Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen."

Für die Möglichkeit, zu Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers; Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eine Stellungnahme abgeben zu können, und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber